

Solothurn, August 2022

An unsere Kundinnen und Kunden

Am 1. Juli 2022 sind folgende Erleichterungen in den Dienstanweisungen für den Antragsteller/-in in Kraft getreten:

1. (Langzeit-)Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Art. 59-61 Zollkodex der Union (UZK)(LLE)

Die bis heute für unsere Exportkunden gültige Praxis, nur LLE aus Deutschland zu akzeptieren, entfällt. LLE werden ab diesem Zeitpunkt aus der gesamten EU akzeptiert. **Bedingung** ist jedoch, dass die LLE von der zuständigen Ausländischen Handelskammer oder vergleichbaren Behörde beglaubigt ist.

2. Erhöhung Grenze Nachweispflicht auf CHF 2'000 bei Handelsware (Ursprungskriterium G)

Die bis dato gültige Praxis, dass bis zu einem Betrag pro Artikel und Warenposition von CHF 1'000.00 auf einen Nachweis verzichtet werden kann, wird ab 1. Juli 2022 auf CHF 2'000.00 pro Artikel und Warenposition bei der Handelsware geändert. Der Antragsteller ist nach wie vor verpflichtet, einen gültigen Nachweis aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3. Für Firmen im Vereinfachten Antragsverfahrens (VAV) erhöht sich der Überprüfungszeitraum auf 3 Jahre

Die Beglaubigungsstellen waren bis Ende Juni 2022 verpflichtet, Firmen, denen das vereinfachte Antragsverfahren bewilligt wurde, mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren und über die durchgeführte Kontrolle einen internen Bericht zu verfassen. Ab dem 1. Juli 2022 wird die Frist des Überprüfungszeitraums auf mindestens alle 3 Jahre erweitert. Unternehmen, welche eine kürzere Kontrollfrist wünschen, können dies bei Ihrer zuständigen Handelskammer beantragen.

Wir hoffen, dass diese Änderungen bei Ihnen zu einer Vereinfachung des Antragsprozesses führen wird und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Sie erreichen uns unter Tel. 032 626 24 25 und export@sohk.ch.

Freundliche Grüsse
Solothurner Handelskammer

Export-Team